

Statement

Vom wissenschaftlichen Nachwuchs zur Professur

(im Rahmen des Workshops „Gefordert – gefördert – geschafft“. Chancen und Wege für Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen in der katholischen Theologie)

Dieser Workshop soll neben aller fachlichen Information ein Signal dafür sein, dass es einer aktiven Sorge um den Nachwuchs im Bereich der katholischen Theologie bedarf. Dass dies durchaus notwendig ist, zeigt eine wiederholte Rückfrage aus der Praxis, wenn angesichts notwendiger Sparmaßnahmen gefragt wird: Soll man überhaupt noch Theologie studieren? Die in dieser Frage mitklingende Skepsis könnte gefährlich werden für die unterschiedlichsten Handlungsfelder, für die eine theologische Kompetenz unverzichtbar ist ...

In diesem Zusammenhang ist die wissenschaftliche Befassung mit der Theologie als eigenes Berufsfeld zu benennen. Dass dieses Berufs- und Tätigkeitsfeld bei Patrick Becker / Georg Pelzer (Hg.), Berufs-Chancen für Theologinnen und Theologen, Freiburg 2006, nicht eigens benannt wurde, mag überraschen ...

1. *Die Frage nach der Motivation*

Wenn es um bestimmte Berufs- und Tätigkeitsfelder geht, spielt die Frage der Motivation eine große Rolle. Eine spezifische Studie zur Motivation für Theologie unter wissenschaftlichem Anspruch ist mir allerdings nicht bekannt. Im konkreten Fall kann es für die wissenschaftliche Beschäftigung mit Theologie eine ganze Palette an Motivationen geben, wobei verschiedene Facetten auch ineinander wirken:

- Ein persönliches Frage- und Forschungsinteresse an Theologie und den damit zusammenhängenden Fragestellungen; bei dieser Motivation, die auch mit einer gesunden Neugier zu tun hat, werden Beruf und Berufung nahe beieinander liegen.
- Der kirchliche Lebenszusammenhang mit unterschiedlichen Berufsfeldern und jeweils entsprechender theologischer Qualifikation kann Anstoß und Impuls sein, genauer und differenzierend nachzufragen, und zum Erwerb vertiefter Kompetenz motivieren.
- Die Einsicht in die zunehmende Relevanz der Theologie in weltanschaulich pluraler Gesellschaft kann zur wissenschaftlichen Befassung mit der Theologie motivieren. In einer Phase der sogenannten Wiederkehr der Religion ist zu vermerken, dass durch die Theologie eine Diskurskompetenz erwächst, um sich in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit argumentativ positionieren zu können. Andere Religionen haben sich – theologiegeschichtlich gesehen – nicht in diesem Ausmaß wie der christliche Glaube den kritischen Rückfragen der Vernunft gestellt ...
- Immer wieder kommt es vor, dass Theologinnen und Theologen über das Diplom hinaus einfach an der Universität verbleiben und in einer gewissen Offenheit im Blick auf spätere Wege auf eine Promotion zugehen. Im Einzelfall kann dies aus Verlegenheit und auch als Ausweichen vor notwendigen Klärungen geschehen, oder auch eine feste Spur finden lassen.
- Immer wieder kommt es vor, dass Theologinnen und Theologen seitens der Diözesanleitung motiviert werden, sich wissenschaftlich weiter zu qualifizieren – sei dies im Blick auf bestimmte Fächer oder auch im Blick auf bestimmte Tätigkeiten. Hier kommt dem gesamten Bereich der Ausbildung große Bedeutung zu (vgl. Leitung von Aus- und Fortbildungsinstituten). Einige schwenken ein auf den wissenschaftlichen Weg, andere verlassen diesen ...

2. *Der konkrete Weg*

Vorbemerkung:

Im Blick sind hier die in der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (2003)¹ genannten theologischen Fächer; daneben gibt es im Einzelfall innerhalb einer Theologischen Fakultät auch Lehrstühle wie zum Beispiel „Christliche Archäologie“, für die eigene Zugangswege angemessen sind.

Nicht zu thematisieren sind in diesem Zusammenhang Schritte im Rahmen von Berufungsverfahren, soweit diese durch universitäre Vorgaben (Hochschulgesetze) angezeigt sind.

- a) Auf dem Weg vom wissenschaftlichen Nachwuchs zur Professur sind als Stationen zu benennen:
- das theologische Vollstudium (bisher: Diplom); vgl. Akkommodationsdekret für die Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland (1983) Nr. 8².
 - Wenn Theologie im Rahmen eines Lehramtsstudienganges (oder auch eines Magisterstudienganges) studiert wurde, müssen im Rahmen der theologischen Promotion ergänzende Prüfungen abgelegt werden (um das Theologiestudium zu komplettieren). – Auskunft geben hier die Promotions- und Prüfungsordnungen wie sie an einzelnen Fakultäten gelten.
 - theologische Promotion (mit kanonischer Wirkung); vgl. die Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* Art. 25 § 1 Nr. 2 in Verbindung mit *Ordinationes zu Sapientia Christiana* Art. 17³.

¹ Vgl. Die deutschen Bischöfe Nr. 73, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2003.

² In: *Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht* (Arbeitshilfen; 100), hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1992, 99ff.

³ Beide Texte in: *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* Nr. 9, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1979.

- Habilitation oder Juniorprofessur. Letztere ist eine Qualifikationsstelle und mit der Erwartung eines „zweiten Buches“ in der Zeit von sechs Jahren verbunden. Auch hier besteht die Notwendigkeit eines Nihil obstat (s.u.).⁴

Wenn die Habilitation unmittelbar angestrebt wird, gilt es im Blick zu behalten: Die Frage der Fächerverteilung. Hier spielt das persönliche Interesse und dementsprechend die unmittelbare Motivation für das konkrete Studium sicherlich die größte Rolle. Es ist jedoch zu empfehlen, sich in einem Rundblick auch zu orientieren, da es Fächer mit relativ zahlreichem wissenschaftlichen Nachwuchs und solche mit nur spärlichem wissenschaftlichen Nachwuchs gibt. Es ist eine offene Frage, wie in diesem Feld ‚steuernde‘ Impulse gegeben werden können ... – ob kirchlicherseits oder auch seitens der Fakultäten und Institute.

Bei einer angestrebten Habilitation durch Nicht-Priester gilt es rechtzeitig auf den Beschluss der DBK von 1972⁵ zu achten, der seitens der Bildungskongregation in die geltenden kirchlichen Bestimmungen integriert wurde und nach dem eine längere praktische/pastorale Tätigkeit erforderlich ist. In der konkreten Umsetzung zeigt sich eine gewisse Variationsbreite; zu vermeiden ist jedoch, dass erst in der Endphase des Habil-Verfahrens das Anliegen thematisiert wird. Zu diesem Zeitpunkt wird das Erfordernis einer längeren praktischen Tätigkeit als Zumutung, wenn nicht gar als unmöglich eingestuft werden. Die Sinnhaftigkeit ergibt sich jedoch nicht nur im Blick auf die konkrete Person und deren mögliche spätere ‚Berufbarkeit‘, sondern auch im Blick auf die notwendige Sensibilisierung für den Theorie-Praxis-Wechselbezug. Die praktische Tätigkeit erweitert soziale und didaktische Kompetenzen und kann auch unter dem Aspekt notwendiger Soft Skills positiv gesehen werden. Fast alle wissenschaftlich tätigen Theologinnen und Theologen werden später auch und mitunter in einem beträchtlichen Ausmaß

⁴ Vgl. Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie, von der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 25. September 2003 beschlossen und der Kongregation für die Bischöfe am 31. Juli 2004 rekognosziert, bislang unpubliziert.

⁵ Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen, veröffentlicht in: Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht (Arbeitshilfen; 100), 333f.

in der Lehre tätig und auf Anschlussmöglichkeiten zur Praxis verwiesen sein.

b) *Nihil obstat*

Die Erfordernis des Nihil obstat ist keine Willkürmaßnahme; Hintergrund ist die Theologie als bekenntnisbezogene Wissenschaft, dies aber nach den Spielregeln in staatlichen Kontexten. Theologie als Reflexion des Glaubens unter wissenschaftlichem Anspruch hat Teil am Lehrauftrag der Kirche insgesamt, was eine entsprechende Beauftragung impliziert. Dabei ist die Theologie eine eigene Bezeugungsinstanz des Glaubens neben der Heiligen Schrift und der Tradition, dem Lehramt, dem Glaubenssinn der Gläubigen.

Die notwendige Beauftragung geschieht innerkirchlich durch Mandat oder *Missio canonica* oder *Venia legendi*.

Unter den Bedingungen einer staatlichen Universität geschieht dies nach Anfrage durch die Landesregierung gleichsam zurückhaltender: *Nihil obstat*!

Das Nihil-obstat-Verfahren ist Sache des Diözesanbischofs. Bei zeitlich befristeten Anstellungen (was künftig vermutlich häufiger der Fall sein wird) kann das Nihil obstat unmittelbar durch den Diözesanbischof erfolgen.

Bei erster Lebenszeitberufung muss der Diözesanbischof die Erklärung des Heiligen Stuhles einholen.⁶ Voraussetzung dafür ist, dass sich der Diözesanbischof ein eigenes Urteil bildet und dies mit klarer Begründung und ergänzenden Unterlagen an die Bildungskongregation in Rom gibt: Lebenslauf, Publikationsliste, wissenschaftliche Gutachten, religiös-kirchliche Praxis (wobei eine umfassende Würdigung der Person gemeint ist und Einzelvorgänge nicht isoliert gesehen werden dürfen), Gutachten des sogenannten Dreier-Gremiums der DBK (vgl. u.).

Diese Unterlagen nehmen den Dienstweg über den Apostolischen Nuntius und sollen innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden. Bei auftauchenden Schwierigkeiten soll zeitlich zuvor mitgeteilt werden, dass sich der Vorgang verzögert bzw. bestimmte Informationen nachgereicht werden sollen.

⁶ Vgl. Akkommodationsdekret 1983 Nr. 7.

Bei positiver Einschätzung seitens der Bildungskongregation (die sich ihrerseits insbesondere bei der Glaubenskongregation rückversichert) erteilt der Diözesanbischof gegenüber dem zuständigen Ministerium⁷ das Nihil obstat. Die Einholung der römischen Erklärung ist ein rein innerkirchlicher Vorgang.

Bei möglichen Schwierigkeiten soll schriftlich oder gesprächsweise der strittige Sachverhalt mit der betreffenden Person abgeklärt werden. Bei einer Nicht-Erteilung des Nihil obstat besteht Begründungsgebot⁸ und die Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung (gemeint ist die Rekursmöglichkeit an die zweite Sektion der Apostolischen Signatur).

3. Einzelfragen und Einzelprobleme

a) Die Priester-Laien-Relation

In der Ratio fundamentalis sacerdotalis (1970) ist festgehalten⁹, dass in der Ausbildung und entsprechend an Theologischen Fakultäten „in der Regel Priester“ als Professoren tätig sein sollen – was zugleich heißt, dass es auch Nicht-Priester sein können. Die begründende Säule für diese Aussage ist die Erfordernis der Priesterausbildung, was in den Konkordaten entsprechend festgehalten ist. Aus konkordatsrechtlichen Gründen sollte diese tragende Säule stehen bleiben. Dies hindert nicht, in jeweils neueren Vorgängen bzw. Verhandlungen zwischen Kirche und Staat neben der Priesterausbildung auch die notwendige wissenschaftliche Qualifikation für künftige Pastoralreferentinnen und -referenten oder Personen in der theologischen Wissenschaft u.a. zu benennen (vgl. in der Praxis Vorgänge mit dem Landesrechnungshof in Baden-Württemberg).

Die konkrete Auslegung der Formulierung „in der Regel“ hat sich während der letzten 20 Jahre angesichts der faktischen Praxis verändert. Dabei war relativ bald

⁷ Während die Kirche darauf beharrt, dass ihr Vertragspartner gemäß den geltenden Konkordaten das Land, vertreten durch das entsprechende Ministerium der Landesregierung, ist, sehen die Hochschulgesetze in einigen Bundesländern eine Mitwirkung des zuständigen Ministeriums bei der Berufung nicht mehr vor, so dass zuweilen eine verfahrensmäßig instabile Situation für das Mitwirkungsrecht des Ortsbischofs bei der Berufung von Theologieprofessorinnen und -professoren entsteht.

⁸ Vgl. can. 51 CIC und can. 221 § 1 CIC.

⁹ Vgl. auch Akkommodationsdekret 1983 Nr. 9.

klar, dass es nicht um eine Unterscheidung zwischen verschiedenen theologischen Disziplinen gehen kann. Vielmehr ist das Zahlenverhältnis von Priestern und Nicht-Priestern als Lehrstuhlinhaber/Lehrstuhlinhaberinnen an einer Theologischen Fakultät angefragt. Seitens der Bildungskongregation wird es schon als sehr weite Auslegung verstanden, wenn die 50-Prozent-Marke in der Besetzung durch Nicht-Priester nicht überschritten werden soll. Voraussetzung ist für alle Personen eine ausgewiesene wissenschaftliche Qualifikation¹⁰.

Der sensible Zusammenhang erfordert eine kooperative und transparente Kommunikation zwischen der Theologischen Fakultät und dem Diözesanbischof. Falls ein Diözesanbischof zum Urteil kommt, dass kein weiterer Spielraum für Neubesetzungen durch Laien gegeben sei, muss dies unabhängig von einem konkreten Berufungsverfahren geschehen. Andernfalls ist die Gefahr zu groß, dass eine konkrete Person beschädigt wird.

- b) Es klingt nüchtern und ist doch festzuhalten, dass eine Habilitation keinen Anspruch auf einen Lehrstuhl impliziert; diese Erwartung wird mitunter vorgetragen, obwohl die Relationen in anderen Fächern merklich ungünstiger sind. Die Frage ist dringlich, ob im kirchlichen und auch außerkirchlichen Bereich auch andere kompetenz-entsprechende Aufgaben mit entsprechender Reputation benennbar sind.
- c) Das „Dreier-Gremium“ der DBK
Dieses Gremium ist gedacht zur Entlastung des Diözesanbischofs. Begutachtet werden soll nicht primär die wissenschaftliche Leistung, sondern Lehre und Leben unter personbezogenen Aspekten. Hier spielt die zuvor erwähnte „praktische Tätigkeit“ eine relativ große Rolle. Das Dreier-Gremium hat Beratungs-Charakter und ist für den Diözesanbischof nicht verbindlich, faktisch jedoch relevant.
- d) Wissenschafts- und Forschungsfreiheit und „Sentire cum ecclesia“

Hier geht es nicht um einen Gegensatz, sondern um einen dynamischen

¹⁰ Vgl. SapChr 1979 Art. 25 § 1.

Wechselbezug. Forschungsfreiheit ist in allen Fächern und so auch in der Theologie nicht voraussetzungslos: Forschungsgegenstand, Forschungsmethode, Forschungsinteresse, Haltung und Verantwortung der Forschenden ... – dies ist jeweils offen zu legen, soll wissenschaftlichen Ansprüchen auch explizit Folge geleistet werden.

In der Theologie geht das Bekenntnis der Reflexion voraus, was Vertrautheit und ‚Sympathie‘ mit der Bekenntnisgemeinschaft voraussetzt. Dabei steht Theologie in der produktiven Spannung zwischen kirchlichem Lehramt und ‚sensus fidelium‘.¹¹ Die wissenschaftliche Theologie hat zwar eine Wahrheitsverpflichtung, aber keinen normativen Geltungsanspruch. Das Lehramt seinerseits handelt nicht voraussetzungslos und ist dabei im Sinne eines „vertrauensvollen Dialogs“ auf die wissenschaftliche Theologie angewiesen.¹²

Dass dies mit notwendigen wechselseitigen Lernschritten verbunden ist, zeigt die Erfahrung. Die aus der Pädagogik bekannte Kategorie des Erfahrungslernens wird allerdings zu wenig eingeholt (konstruktive Konfliktbearbeitung)!

¹¹ Vgl. dazu die einschlägigen Beiträge von Peter Walter, Bischöfliche Leitungsvollmacht – Ohnmacht des Gottesvolkes? Zum „sensus fidelium“ als verdrängtem locus theologicus, und Josef Wohlmuth, Das Verhältnis von Amt und Theologie – eine (un)produktive Spannung, in: Thomas Herkert / Karsten Kreutzer / Tobias Licht (Hg.), „... in voller Wahrheit Vorsteher des Volkes“. Der Dienst des Bischofs im Wandel. Paul Wehrle zum silbernen Bischofsjubiläum, Freiburg i. Br. 2007, 23-62.

¹² Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen Nr. 40, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 98, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1990.